

zeugnis-Anordnung ausgestellt sein. Diese Regelung gilt nur für Betriebe.

(3) Fällt während der Durchführung des Funkdienstes die **mit der** Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragte Person **aus**, kann der Genehmigungsinhaber eine geeignete Person **auch** ohne Großfunkzeugnis oder Funkberechtigung **aushilfsweise mit** der Durchführung des Funkdienstes beauftragen. **Diese** Person muß unverzüglich durch eine Person ersetzt **werden**, die im Besitz eines Großfunkzeugnisses oder einer Funkberechtigung entsprechend den Festlegungen der Funkzeugnis-Anordnung ist.

(4) Über die mit der Durchführung des Funkdienstes **beauftragten** Personen ist ein ständiger Nachweis zu führen.

§ 14

Wahrung des Funkheimnisses

(1) Wird bei der Ausübung des Landfunkdienstes **Funkverkehr** aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit **bestimmt** ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die **Tatsache** des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis **gebracht** werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkheimnisses besteht nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten;
- b) Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte drohen;
- c) dies zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die mit der Ausübung des Landfunkdienstes **beauftragten** Personen und Genehmigungsinhaber sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden;
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen der Landfunk-Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen.

§ 15

Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr

(1) Das Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr ist genehmigungspflichtig und regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Deutsche Post erteilt nur Staatsorganen und Betrieben die Genehmigung zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen. Das Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernmeldeverkehr wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die zusammenschaltenden Anlagen müssen Anlagen ein und desselben Genehmigungsinhabers sein.

(3) Voraussetzung für die Beantragung der Genehmigung zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen ist das Vorliegen der Genehmigung zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen.

§ 16

Beeinflussungen durch Funkstörungen

(1) Die Behandlung von Funkstörungen im Landfunkdienst richtet sich nach der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

(2) Meldungen über Funkstörungen im Landfunkdienst nimmt die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post entgegen.

Abschnitt VI

Kontrollrecht und Gebühren

§ 17

Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Funkstellen und Funkanlagen sowie
 - b) die Überwachung des Funkverkehrs
- auf Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) auf Verlangen schriftliche Auskunftsberichte über die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der Auflagen vorzulegen;
- b) das Betreten von Räumen und Fahrzeugen, in denen Funkanlagen errichtet sind, hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden, jederzeit unter Beachtung der für diese festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten;
- c) die Einsicht in Genehmigungsurkunden, betriebliche Funkordnungen, Funkzeugnisse, Funkberechtigungen und alle gemäß den §§ 6 bis 9 dieser Anordnung geforderten Nachweise zu gewähren.

(3) Die Deutsche Post kann die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch den Genehmigungsinhaber verlangen.

§ 18

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern, das Betreiben von Funkanlagen und das Mitführen genehmigungspflichtiger Funkanlagen auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung sowie der Anordnung vom 5. Mai 1981 über die Erhebung von Gebühren zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR (GBl. I Nr. 13 S. 148) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren);
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren);
- c) das Betreiben von Funkanlagen mit der Freigabe der Funkanlage (monatliche Gebühren);
- d) das Mitführen genehmigungspflichtiger Funkanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik beim Überschreiten der Staatsgrenze (Mitführunggebühren).

(3) Die unteilbare monatliche Gebühr wird vom 1. Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt, erhoben.

(4) Die monatlichen Gebühren sind **dm** voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(5) Genehmigungsgebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben, in deren Bereich der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat.